

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Jüterbog (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.11.2013

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/ 13, Nr. 18), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/ 13, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 27.11.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Jüterbog veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze (z.B.Striptease, Tabledances), Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, den Veranstalter, den Tag der Veranstaltung und den Ort sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 4 Abs. 8 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Die Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Jüterbog anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (4) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Kämmerei der Stadt Jüterbog vorzulegen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen sind die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise werden von der Kämmerei der Stadt Jüterbog gestempelt.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Jüterbog auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Jüterbog binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten) bleiben unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, schätzt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände.
- (9) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (10) Die Stadt Jüterbog kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung.
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 3 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 1 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
 3. unabhängig vom Aufstellort (§ 1 Nr. 4) bei Apparaten, 400,00 Euro
mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates 7 Tage vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats unter Angabe des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. des Zu- oder Abgangs des Apparates schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 7 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (7) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, jeweils bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats der Stadt eine Steuererklärung für den vorangegangenen Kalendermonat einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind der Steuererklärung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Höhe des Einspielergebnisses enthalten müssen.
Für die Besteuerung der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Geräte mit den Angaben Geräteart, Gerätetyp und Geräte-Nr. anzugeben.

§ 6 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag. Der Steuersatz beträgt 6 v.H.

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Jüterbog spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Jüterbog kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch bei der Besteuerung nach Eintrittsgeldern und nach dem Spielumsatz entsteht mit Abschluss der Veranstaltung. Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. nach der Anzahl der Apparate entsteht die Steuer mit Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird jeweils monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 10 Steueraufsicht

Die Stadt Jüterbog ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäfts- und Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 1. Name, Vorname
 2. Anschrift
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
 - a) als Veranstalter entgegen § 4 Abs.1 für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, keine Eintrittskarten ausgibt,
 - b) als Halter entgegen § 5 Abs. 6 die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellungsort nicht 7 Tage vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht bis zum 7.Werktag des folgenden Kalendermonats unter Angabe des Zeitpunkts der Aufstellung bzw. des Zu- oder Abgangs des Apparates schriftlich anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer
- a) die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Veranstalter entgegen § 4 Abs.3 Satz 1 eine Veranstaltung nicht spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Jüterbog anzeigt,
 - c) als Veranstalter entgegen § 4 Abs.3 Satz 2 bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen die Anmeldung bei der Stadt Jüterbog an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nicht nachholt,
 - d) als Veranstalter entgegen § 4 Abs.3 Satz 3 über eine Veranstaltung nach § 1 Nr.1 bis 3 die nicht durchgeführt wird, die Stadt Jüterbog spätestens einen Arbeitstag vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten informiert,
 - e) als Veranstalter entgegen § 4 Abs.4 die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nicht 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung vorlegt,
 - f) als Veranstalter entgegen § 4 Abs.6 die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nicht binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen nicht monatlich bis zum 7.Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorlegt,
 - g) als Veranstalter entgegen § 5 Abs.7 den Spielumsatz nicht spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7.Werktag des nachfolgenden Monats erklärt,
 - h) als Veranstalter entgegen § 6 Abs.2 den Spielumsatz nicht spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7.Werktag des nachfolgenden Monats erklärt,
 - i) als Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstiger Inhaber von benutzten Räumen entgegen § 10 Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Jüterbog den Zugang zu den benutzten Grundstücken oder Gebäuden nicht gestattet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 Buchstabe a) und b) können nach § 15 Abs.2 Buchstabe b) i.V.m. § 15 Abs.3 KAG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.2 Buchstabe a) bis i) können nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs.1 OwiG mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung vom 28.11.2007 außer Kraft.

Jüterbog,

Raue
Bürgermeister